

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Ministerium

[urn:nbn:de:bsz:31-189886](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189886)

## Departement des Handels.

### Ministerium.

Dem Handelsministerium ist die durch die volkswirtschaftlichen An-  
gelegenheiten des Landes veranlaßte Staatsthätigkeit und damit, — so-  
weit nicht ausnahmsweise dahin gehörige Funktionen auf Reichsorgane  
übergegangen sind — die oberste Leitung und Aufsicht derjenigen Ver-  
waltungszweige und Anstalten zugewiesen, welche für Wahrung und För-  
derung der allgemeinen Interessen von Handel und Verkehr, Gewerbe  
und Landwirtschaft vom Staate bestellt sind, beziehungsweise dessen  
Oberaufsicht unterliegen.

Das Handelsministerium ist zuständig zur Erlassung und Hand-  
habung polizeilicher Verordnungen und zur Erledigung von Beschwerden  
innerhalb des ihm nach Obigem unterstehenden Geschäftskreises der inneren  
Landesverwaltung.

Seinem Verwaltungsgebiet gehören insbesondere zu: Wasser- und  
Straßenbau, Schifffahrt und Flößerei, Eisenbahn-Bau und Betrieb, Maß  
und Gewicht, Erfindungspatente, gewerbliche Ausstellungen, Landeskultur,  
landwirtschaftliche Muster- und Unterrichtsanstalten, Pferdezucht, Fischerei,  
Landesstatistik.

#### Präsident:

Ludwig Karl Friedrich Turban. Ⓢ2a.m.C.-W.F.2b.-G.G.  
P.2b.-F.C.L.3b.-Ö.F.3.1.

#### Räthe:

Heinrich Friedrich Muth, Geh. Rath II. Kl. Ⓢ2b.-P.M.A.3.-  
B.M.2a.-W.F.2b.-G.H.P.2a.-F.C.L.3a.  
Hermann Poppen, Ministerialrath. Ⓢ3a.m.C.-P.A.-P.R.3.-  
I.R.2b.



Gustav v. Stöffer, Ministerialrath. ☉ 3a.m.E.-P.R.2b.-  
Ö.F.F.2a.

Albert Edwin Sprenger, Ministerialassessor.  
Dr. Karl Schenkel, Ministerialassessor.

#### Kanzlei:

Sekretär: . . . . .  
2 Sekretariatsassistenten.

Revisor: Karl Teubner, Oberrevisor.

Registrator: Karl Maurer.  
1 Registraturassistent, 3 Kanzleiasistenten, 2 Kanzleidiener.

### Behörden und Anstalten dem Ministerium untergeordnet.

#### A. Für Landwirthschaft und Landeskultur.

##### 1. Landeskultur-Rath.

Zum Zwecke der Berathung des Handelsministeriums in Fragen der landwirthschaftlichen Technik besteht in Folge der landesherrlichen Verordnung vom 9. Oktober 1868 ein Landeskultur-Rath.

Mitglieder desselben sind:

- 1) die mit der Bearbeitung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten betrauten Rätthe des Handelsministeriums;
- 2) die beiden Präsidenten und der Generalsekretär des landwirthschaftlichen Vereins des Großherzogthums;
- 3) die vom Handelsministerium noch weiter ernannten Mitglieder.

##### 2. Ministerialkommission für Feldbereinigung

ist durch landesherrliche Verordnung vom 18. Oktober 1869 zur Förderung der Zwecke des Gesetzes vom 5. Mai 1856 über die Verbesserung